

## Merkblatt

### zur haushaltsrechtlichen Prüfung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und im Dienstleistungsbereich

#### Wichtige Anmerkungen zur EU-Trennungsrechnung:

Der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation regelt die Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung der Quersubvention des Wirtschaftsbereiches durch staatliche Mittel (unerlaubte Beihilfe). Für den wirtschaftlich relevanten Forschungs- und Entwicklungsbereich (Auftragsforschung), aber auch im wirtschaftlichen Dienstleistungsbereich ist daher eine kostendeckende Kalkulation auf Basis der Vollkostenermittlung oder zu nachweislich marktüblichen Entgelten unabdingbar. Dabei ist bei der buchhalterischen Erfassung der Kosten eine eindeutige Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche/Aktivitäten vorzunehmen.

Direkte Kosten		Indirekte Kosten
→	←	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalkosten nach den aktuellen Sätzen des Bay. Staatsministeriums der Finanzen (inkl. Arbeitsplatzgemeinkosten-aufschlag von 30 %)</li> <li>▪ Gerätekosten</li> <li>▪ Materialkosten</li> <li>▪ Fremdleistungskosten</li> <li>▪ Reisekosten,</li> <li>▪ Sonstige Kosten, die zur Abwicklung des Projektes direkt anfallen</li> </ul>	Vollkostenermittlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktuell gültiger Verwaltungskostenoverhead für z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Infrastrukturkosten</li> <li>▪ Strom</li> <li>▪ Gas</li> <li>▪ Wasser</li> <li>▪ kalkulatorische Mieten</li> <li>▪ Verwaltungskosten</li> <li>▪ Zentrale Einrichtungen</li> <li>▪ usw.</li> </ul> </li> <li>▪ Umlageanteile für Ertragsteuern bei allen Dienstleistungen</li> </ul>
<b>Sinn &amp; Zweck:</b>  <b>Vermeidung der Quersubventionierung des wirtschaftlichen Bereichs</b>		

Der **aktuell gültige Overheadsatz** wird auf die gesamte Nettoauftragssumme (also ohne Mehrwertsteuer) erhoben – gleichgültig, ob aufgrund der Kostenplanung ein Gemeinkostenzuschlag vereinbart wurde oder nicht.

Bei Projekten aus **dem Dienstleistungsbereich** sind seit 01.01.2020 **5 % Ertragssteueranteil ebenfalls stets** mit einzukalkulieren.

Eine Orientierungsübersicht zur Identifizierung von wirtschaftlichem Handeln im Bereich Forschung und Entwicklung, dem Dienstleistungsbereich, bei Veranstaltungen und sonstigem wirtschaftlich relevanten Handeln finden Sie im [Intranet](#).

---

**Wichtig:**

**Die Universität Bayreuth darf grundsätzlich nicht in Vorleistung gehen, ideal sind Zahlungen quartalsweise im Voraus. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist so zu wählen, dass die Schlusszahlung maximal 1/3 der gesamten Auftragssumme beträgt. Ein Großteil der Projektsumme ist also direkt zu Projektbeginn fällig.**

**Das Zahlungsziel beträgt dabei 14 Tage ab Erhalt der Rechnung.**

---

Im Übrigen verweisen wir auf die „Allgemeinen Informationen zur EU-Trennungsrechnung“, welche ebenfalls im [Intranet](#) zur Verfügung stehen.